

Thesen über die Praxis

Anwaltsthesen über die JuristInnenausbildung oder: Die Hoffnungen der Subversion

Rainer Kallert

Das „Anwaltsmodell“ bestimmt die aktuelle Diskussion um die Ausbildungsreform: Getragen von den beiden großen Standesorganisationen der AnwaltInnen hierzulande, dem Deutschen Anwaltsverein und der Bundesrechtsanwaltskammer, findet die Forderung nach spezialisierten, berufsspezifischen Ausbildungsgängen für AnwaltInnen, RichterInnen/StaatsanwältInnen und VerwaltungsjuristInnen großen Anklang.

Ziel der AnwaltInnen ist, glaubt man ihrem in den (zwölf) „Thesen zur Juristenausbildung“ vom 16.12.1996¹ betonten hehren Selbstverständnis, die „Verbesserung der beruflichen Kompetenz der Berufsanfänger“ (These 2), und zwar zum Wohle aller: der AusbildungsabsolventInnen, „des rechtssuchenden Bürgers“ (These 1) und der „geordneten Rechtspflege“ (These 1). Die Ausbildung müsse daher stärker auf den Beruf ausgerichtet werden, den die Mehrzahl aller AbsolventInnen später ohnehin ergreifen (müsse): dem der Anwältin beziehungsweise des Anwalts.

Gelingen soll dies, so die AnwaltInnen weiter, durch eine spezialisierte Anwaltsausbildung, die an die Stelle des Referendariats tritt: Schwerpunkt soll dabei „eine langfristige praktische Kanzleitätigkeit“ (These 6) sein. Ergänzt wird diese durch eine „praktisch-theoretische Ausbildung an Anwaltsakademien“ (These 7), an denen hauptsächlich anwaltliche PraktikerInnen lehren sollen.

Ein Begriff begegnet einem dabei so oft, daß mensch fast unweigerlich darüber stolpert: die Praxis. Und: An diesem Begriff und seiner sehr engen Bedeutung in den Anwaltsthesen läßt sich, so scheint mir, auch der zentrale Einwand gegen die Vorstellungen der AnwaltInnen sehr gut verdeutlichen.

Die juristische Ausbildung wird in diesem Modell auf ihren berufsqualifizierenden Aspekt beschränkt, „Praxis“ wird plötzlich zum Synonym für berufliche Verwertbarkeit, kurz und ein wenig böse: Praxis meint den korrekten Umgang mit einem Mahnantragsformular und der Gebührentabelle für RechtsanwältInnenhonorare.

Wahrscheinlich ist es nur eine Ironie der Geschichte (und ein Zeichen für die Beliebigkeit, mit der viele Begriffe eingesetzt werden), daß derselbe Begriff als Symbol für eine emanzipatorische und gesellschaftskritische (JuristInnen-) Ausbildung in der Reformdiskussion der Zeit „nach 68“ steht. (Ganz zu schweigen davon, daß derselbe Begriff in Marx' Thesen über Feuerbach² den Weg zu einer revolutionären Befreiung und Selbstveränderung der Menschen weisen sollte. Aber das soll hier keine Rolle spielen.)

Die Versuche, diese Reformideen zu realisieren, waren zwar auch auf dem Höhepunkt der Experimente mit einphasigen Ausbildungsmodellen immer nur sehr gemäßigt; dennoch: Die Verbindung von Theorie und Praxis hatte in diesem Zusammenhang ein ganz anderes Ziel als heute. Der Weg, um den Auszubildenden die Augen über die gesellschaftliche Bedeutung ihres Tuns zu öffnen, schien damit gefunden. Eine Möglichkeit, sowohl von der Routine des Alltags wie von den Beschwörungsfarmeln juristischer Theorie und Wissenschaft immer wieder Abstand zu gewinnen, zeichnete sich ab. Mit unmittelbar verwertbarem beruflichen Wissen, mit in Geld zählbarem Nutzen sowohl des Auszubildenden wie seiner späteren ArbeitgeberInnen hatte diese Form der Praxis wenig zu tun. Praxis war eingebunden in ein aufklärerisches Modell: Die Ausbildung sollte ihre AbsolventInnen in die Lage versetzen, seinen/ihren eigenen beruflichen und sozialen Horizont zu überschreiten. Dazu sind Erfahrungen notwendig, die die beruflichen und alltäglichen Selbstverständlichkeiten eher stören. Dementsprechend die Orte, an denen diese Praxis erfahrbar sein sollten: Sozialämter, Schuldnerberatung, Projekte für Kriminalitätsoffer einerseits, genauso wie Gefängnisse andererseits entsprechen solchen Programmen.³

Von alldem ist wenig Wirklichkeit geworden, bei den AnwaltInnen heute natürlich keine Spur.

Dennoch: Diese Ironie der Geschichte hat vielleicht auch ihr Gutes: Gerade weil die Chancen für offen emanzipato-

rische Reformprojekte in allen Bereichen der Gesellschaft zur Zeit alles andere als hoch sind, deutet sich hier der Schimmer einer Hoffnung an: der Hoffnung der Subversion eben. Was ist damit gemeint? Ein Teil derjenigen, die sich an der aktuellen Reformdebatte „von einflußreicher Seite“ beteiligen, haben dies auch in den 70er Jahren schon getan. Damals waren sie weniger einflußreich und damit dem „alten“ Praxisbegriff sehr viel aufgeschlossener als heute, da sie durch die Institutionen marschiert sind. Dennoch mag es rote oder grüne JustizministerInnen, StaatssekretärInnen, Abgeordnete geben, die sich an ihre alten Ideen noch erinnern können. Und sie eigentlich immer noch ganz gut finden...

Ein Element einer (natürlich sehr viel komplexeren) Strategie zur Durchsetzung umfassenderer und weniger effizienzorientierter Reformvorstellungen könnte daher darin liegen, den Begriff der Praxis wieder mit ganz anderen Inhalten in Verbindung zu bringen, als dies zur Zeit üblich ist. Durch starke Interessengruppen mit ganz bestimmten Zielen betriebene Veränderungen der juristischen Ausbildung als Vehikel für Projekte zu nutzen, die dazu ganz quer liegen: Vielleicht ist's eine zu vermessene Vorstellung. Immerhin: Manche Ohren wären auf diese Weise vielleicht offener und sei's aus Nostalgie... Eine kleine Hoffnung, ich geb's zu.

Rainer Kallert ist Referendar in Tübingen und Ausbildungsredakteur bei Forum Recht.

Anmerkungen:

- 1 Veröffentlicht wurden die Thesen wegen des Gewichts ihrer Träger an vielen Stellen, u. a.: *Neue Juristische Wochenschrift* 1997, 1055.
- 2 Die sind zum Glück noch etwas häufiger veröffentlicht, u. a. in: Marx 1971, 341 ff.
- 3 Vgl. neuerdings Goerdeler, *FoR* 1998, 29 ff.

Literatur:

Goerdeler, Jochen, Rechtswissenschaft und Didaktik, *Forum Recht (FoR)* 1998, 29.